

Bördeland-Kurier

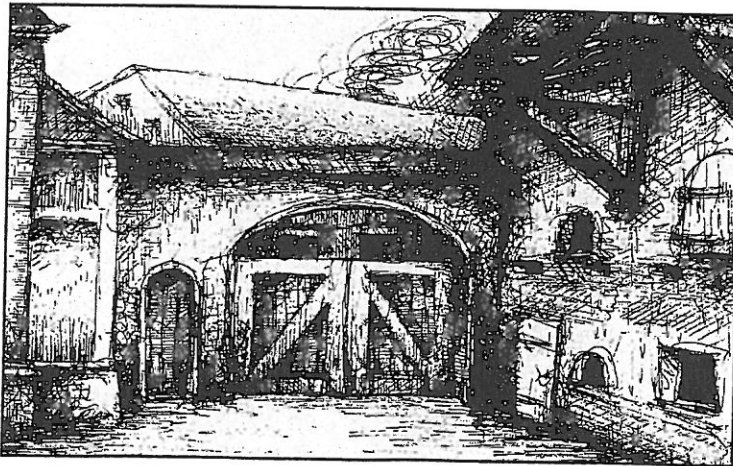
Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens

Jahrgang 2016

Nr.5

16.06.2016



Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe Seite

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Bördeland	3/4
Sitzung Gemeinderat vom 09.06.2016	4-6
Information des Ordnungsamtes	7
Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren	7/8
Anwohnerinformation für den OT Welsleben	

Nichtamtlicher Teil

ab S. 9

Impressum des "Bördeland • Kurier"

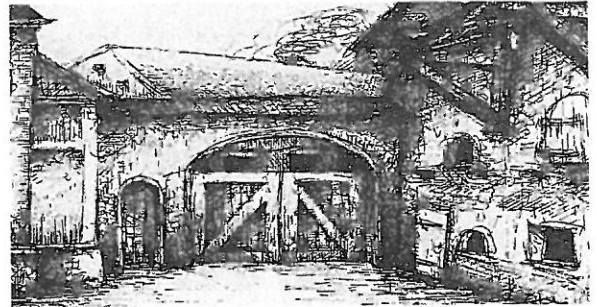
- Herausgeber: Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
- Redaktion: Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.



I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N

D
E
R

G
E
M
E
I
N
D
E

Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Die 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung
nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird
um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

*Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.*

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf
14-tägig Dienstag
17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf
Montag
17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühlhingen
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlhingen
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben
nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktions-

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Haushaltssatzung der Gemeinde Bördeland für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 07.04.2016 beschlossene Haushaltssatzung, erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	11.101.000 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.717.300 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.046.300 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.216.700 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.325.200 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.877.900 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.809.700 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.276.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 640.100,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird

im Haushaltsjahr 2016 auf 81.800,00 Euro und im Haushaltsjahr 2017 auf 438.100,00 Euro festgesetzt.

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.631.600 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 11.12.2014 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 01 – 06/2014) festgesetzt.

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v.H. der Summen aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
4. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7 Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird für

- Baumaßnahmen
- den Erwerb von Sachanlagen

auf je 10.000 Euro festgesetzt.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Bördeland,

(Siegel)

gez. B. Nimmich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom **16.06.2016 – 30.06.2016** zur Einsichtnahme in der Gemeinde Bördeland, OT Biere in 39221 Bördeland, Magdeburger Str. 3, Bereich Finanzen öffentlich aus. Auf die Bestimmungen des § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird verwiesen.

Die Haushaltssatzung nebst Anlagen wurde dem Salzlandkreis zur Rechtskontrolle vorgelegt. Mit Schreiben vom 04.05.2016 (Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Hu) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises Bernburg ergingen folgende Entscheidungen:

1. Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 640.100 € festgesetzt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA wird für einen Teilbetrag in Höhe von 552.700 Euro erteilt und in Höhe von 87.400 Euro versagt. Durch die geänderte Kreditaufnahme ändert sich der Finanzplan gemäß § 2 Punkt 2 der Haushaltssatzung 2016 von 1.809.700 Euro auf 1.722.300 Euro.
2. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 5.631.600 Euro wird in Höhe von 5.025.800 Euro erteilt und in Höhe von 605.800 Euro versagt.

Mit Beitrittsbeschluss des Gemeinderates Nr. 07-04/2016 vom 09.06.2016 wurde in

§ 2 der Haushaltssatzung der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme auf 552.700 Euro festgesetzt.

§ 4 der Haushaltssatzung der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.025.800 Euro neu festgesetzt.

Bördeland, 09.06.2016

(Siegel)

B. Nimmich
Bürgermeister

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

4. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde vom 09.06.2016

Beschlussvorlage 01 – 04 / 2016 – Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage befindliche Hauptsatzung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 04 / 2016 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für das Jahr 2015 der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 20.01.2015 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 01 vom 29.01.2015 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der Spende der Erdgas Mittelsachsen GmbH vom 29.12.2015 in Höhe von 700,00€ für die Ortsfeuerwehr Kleinmühligen und die Spende für die Kita Eickendorf in Höhe von 528,50 € vom 31.12.2015 von Frau Hannelore Stille.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 04 / 2016 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für das Jahr 2016 der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 20.01.2015 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 01 vom 29.01.2015 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der Spende der Salzlandsparkasse vom 21.01.2016 in Höhe von 600,00 € zur Durchführung des Kinder- und Familienfestes 2016 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 – 04 / 2016 – Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 01 „Zens Nordwest“ in der Gemeinde Bördeland, OT Zens

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens, das Verfahren zur Teilaufhebung der Ergänzungssatzung Nr.01 „Zens Nordwest“ OT Zens einzuleiten.

Der Teilaufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderat beschließt, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen erfolgen soll.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05- 04 / 2016 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren 5. Änderung des B-Planes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“ Teil A Gemeinde Bördeland und zur Berichtigung der Darstellung des Gebietes im Teilflächennutzungsplanes des OT Welsleben

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 14.03.2016 bis zum 18.04.2016 der 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die in dem beigefügten Abwägungskatalog (Seite 1 bis 9), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, ausgewiesenen Stellungnahmen berücksichtigt.
2. Die Planzeichnung und die Begründung werden, sofern erforderlich, entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen korrigiert.
3. Das mit der Planung befasste Planungsbüro wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Da die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes nicht aus den Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes des OT Welsleben entwickelt ist, beschließt der Gemeinderat den rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan des OT Welsleben für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Geltungsbereich ist als gemischte Baufläche darzustellen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Siehe Anlage 1

Beschlussvorlage 06- 04 / 2016 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland
Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand Mai 2016) und dem Text (Teil B, Stand Mai 2016) als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung Mai 2016) wird gebilligt.
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan der 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu geben; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Siehe Anlage 2

Beschlussvorlage 07 – 04 / 2016 – Kommunalaufsichtliche Verfügung zur Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Bördeland - Beitrittsbeschluss

Auf der Grundlage der §§ 100 Abs. 2 Punkt 2 und 4; 108 Abs. 2 und 110 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss,

den Beitritt zur kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 04.05.2016 und damit die Änderung der §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Bördeland.

Änderung zu § 2 Kreditaufnahme

In § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme von 640.100,00 € um 87.400 Euro gemindert und auf **552.700 Euro** festgesetzt.

Durch die geringere Kreditaufnahme ändert sich der Finanzplan gemäß § 1 Punkt 2 der Haushaltssatzung 2016 wie folgt:

	Plan 2016	Änderung	endgültiger
	in Euro	lt. Verfügung	Plan 2016
		in Euro	in Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.809.700	-87.400	1.722.300

Änderung zu § 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen wird von 5.631.600 Euro um 605.800 Euro gemindert und damit auf **5.025.800 Euro** festgesetzt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08 – 04 / 2016 – Vergabe von Leistungen zur Erfassung/Aufnahme von Grundlegendaten für die Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 09 - 04 / 2016 – Vergabe von Bauleistungen (Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten) an der Grundschule im OT Großmühligen (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Bekanntmachung
der Satzung über den Bebauungsplan 5. Änderung des
Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau
„Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland**

Die vom Gemeinderat Bördeland in seiner Sitzung am 09.06.2016 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienstzeiten:

Mo 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr 07:00 bis 12:15 Uhr

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- 3.nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Biere, den 16.06.2016

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachung
der Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes des
OT Welsleben für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92
OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde
Bördeland**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A als Satzung beschlossen. Mit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan funktionslos geworden.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.06.2016 beschlossene Berichtigung des rechtswirksamen Teilflächennutzungsplanes des OT Welsleben für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A mit Darstellung als gemischte Baufläche wird hiermit gem. § 6 Abs. 6 BauGB bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft.

Der berichtigte Teilflächennutzungsplan des OT Welsleben ist in dem nachfolgenden Auszug aus dem Teilflächennutzungsplan des OT Welsleben dargestellt.

Die Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes des OT Welsleben wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienstzeiten:

Mo von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 07:00 bis 12:15 Uhr

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Biere, den 16.06.2016

Bernd Nimmich - Siegel -
Bürgermeister

Information des Ordnungsamtes

Fundsache

Am 03.05.2016 wurden in Biere, Lilienstraße zwei Einkaufsbeutel mit neuen Bekleidungsstücken und Malsachen aufgefunden.

Diese werden im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und können vom Eigentümer (nähere Beschreibung bzw. Kaufbelege erforderlich) abgeholt werden.

Fundsache Fahrrad

Am 07.05.2016 wurde zwischen Großmühlingen und Kleinmühlingen ein 24-er Fahrrad aufgefunden.

Dies wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Bekanntmachung des Ordnungs- und Sozialamtes

Aus gegebenen Anlass und auf Grund vermehrter Hinweise weisen wir darauf hin, dass das Befahren von Feldwegen mit Kraftfahrzeugen gemäß § 24 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) verboten ist. Auf Antrag kann im Einzelfall beim Vorliegen wichtiger Gründe bei der zuständigen Behörde, hier die Gemeinde Bördeland, gemäß § 24 Absatz 3 LWaldG eine Befreiung erteilt werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass es in der freien Landschaft (Flächen des Waldes und des Feldes), einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 LWaldG verboten ist, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Zudem sind Hunde im vorgenannten Bereich in der Zeit zwischen dem **01. März bis zum 15. Juli** gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 LWaldG anzuleinen. Ausnahmen gelten diesbezüglich nach § 28 Absatz 2 Satz 3 LWaldG nur für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Verstöße gegen die vorgenannten gesetzlichen Regelungen können bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln

-Kurier, Jahrgang 2016, Nr.05, 16.06.2016, S. 7

in Form einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Absatz 2 LWaldG in Verbindung mit § 38 LWaldG mit einer Geldbuße bis zu **25.000,00 Euro** geahndet werden.

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA 2016, 77), in aktueller Fassung.

Gemäß § 42 Absatz 1 LWaldG tritt dieses Gesetz am Tag nach dessen Verkündung in Kraft. Nach § 42 Absatz 2 Nr. 2 LWaldG tritt gleichzeitig das Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341), außer Kraft

Nutzung der „Grünen Ecke“ im Ortsteil Zens

Die Anmeldung zur Nutzung der „Grünen Ecke“ im Ortsteil Zens für Veranstaltungen und private Familienfeiern nimmt ab sofort der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Zens

Herr Dr. Frank Ahrend

während seiner Sprechzeiten jeden 2. und 4. Dienstag von 19.30 Uhr bis 20.00 Uhr entgegen.

Wir bitten um Beachtung.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben
- Börde - Wanzleben, 18.04.2016

Aktenzeichen: 32.1 – 611 B10 - SBK 005

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

**Flurbereinigungsverfahren
„Baasdorfer Teiche BAB A14“
Verf.-Nr.: SBK 005**

Landkreis Salzlandkreis gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der 01.01.2017, 0:00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im

Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

3. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zu stellen sind.

Begründung:

Gemäß § 63 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn die verbliebenen Widersprüche der Oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wurden und der vorgesehene Rechtszustand die wirtschaftliche Lage der Beteiligten sowie die allgemeine Landeskultur fördert. Aus einem längeren Aufschub seiner Ausführung würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der Flurbereinigungsplan und dessen 1. Nachtrag wurden den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Der verbliebene Widerspruch liegt der Oberen Flurbereinigungsbehörde vor.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und dessen Nachtrag 1 vor.

Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 FlurbG an.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten

liegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden.

Hiermit wird gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Baasdorfer Teiche BAB A14 angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden

Im Auftrag

Jens Spicher

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

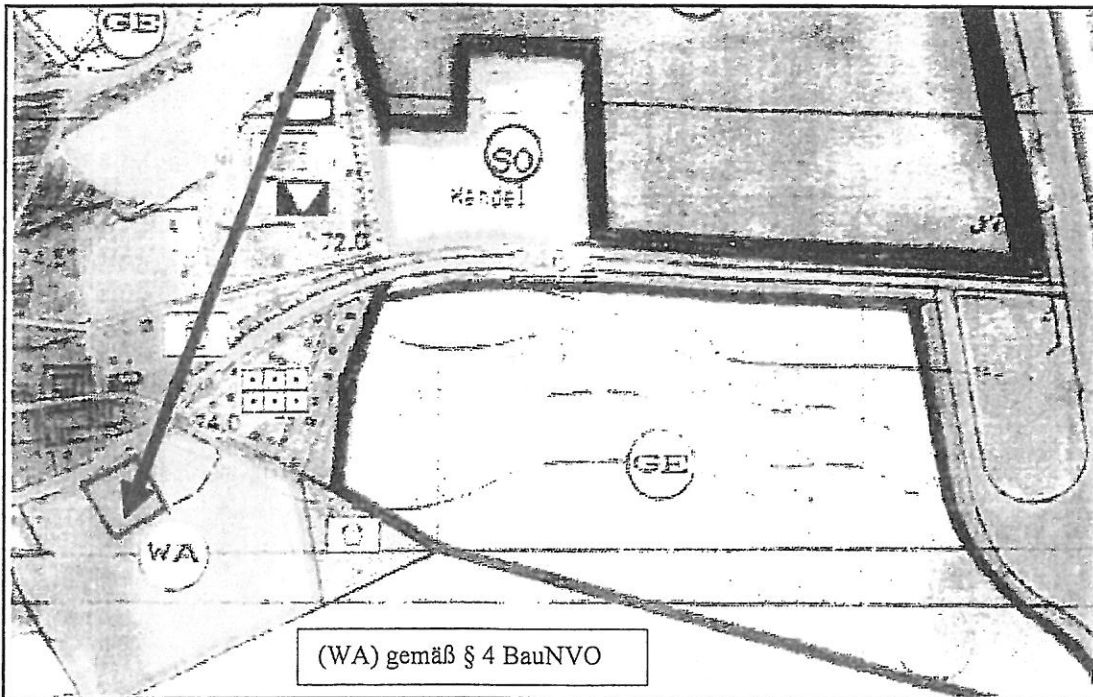
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015

Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes, der Ortschaft Welsleben

Bestand:

Darstellung entsprechend der seit 10.08.1992 wirksamen Fassung.

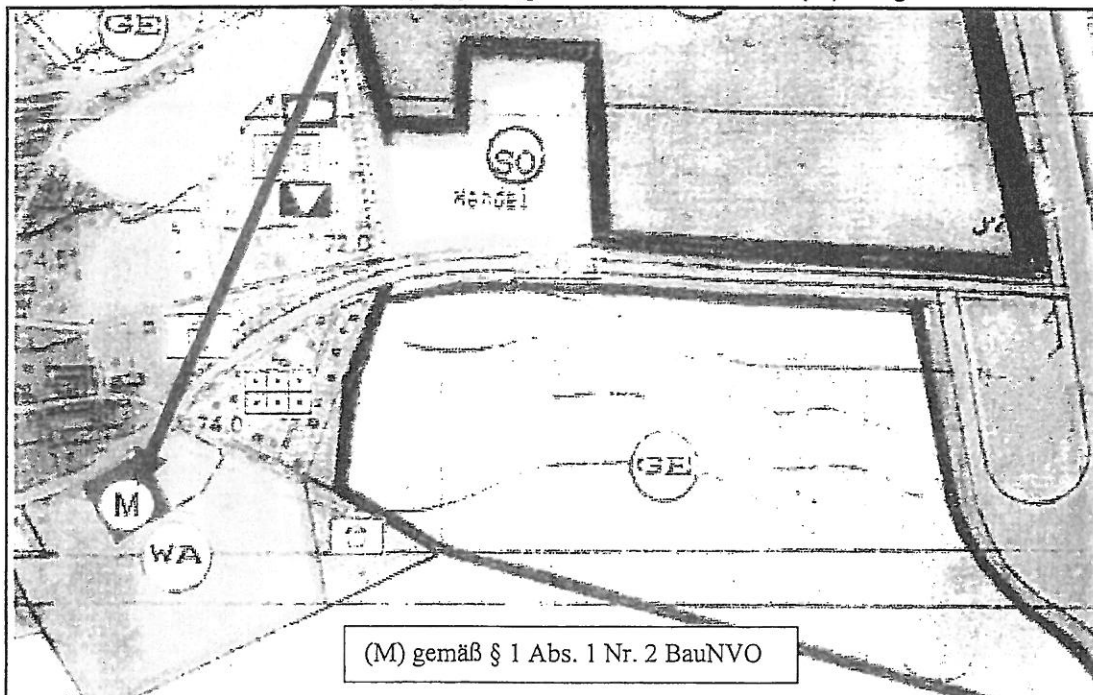
- Der Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes 02/ 92 Wohnbau „Süd“, Teil A wurde als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.



Planung:

Darstellung entsprechend der Fassung der Berichtigung mit Gemeinderatsbeschluss vom 2016

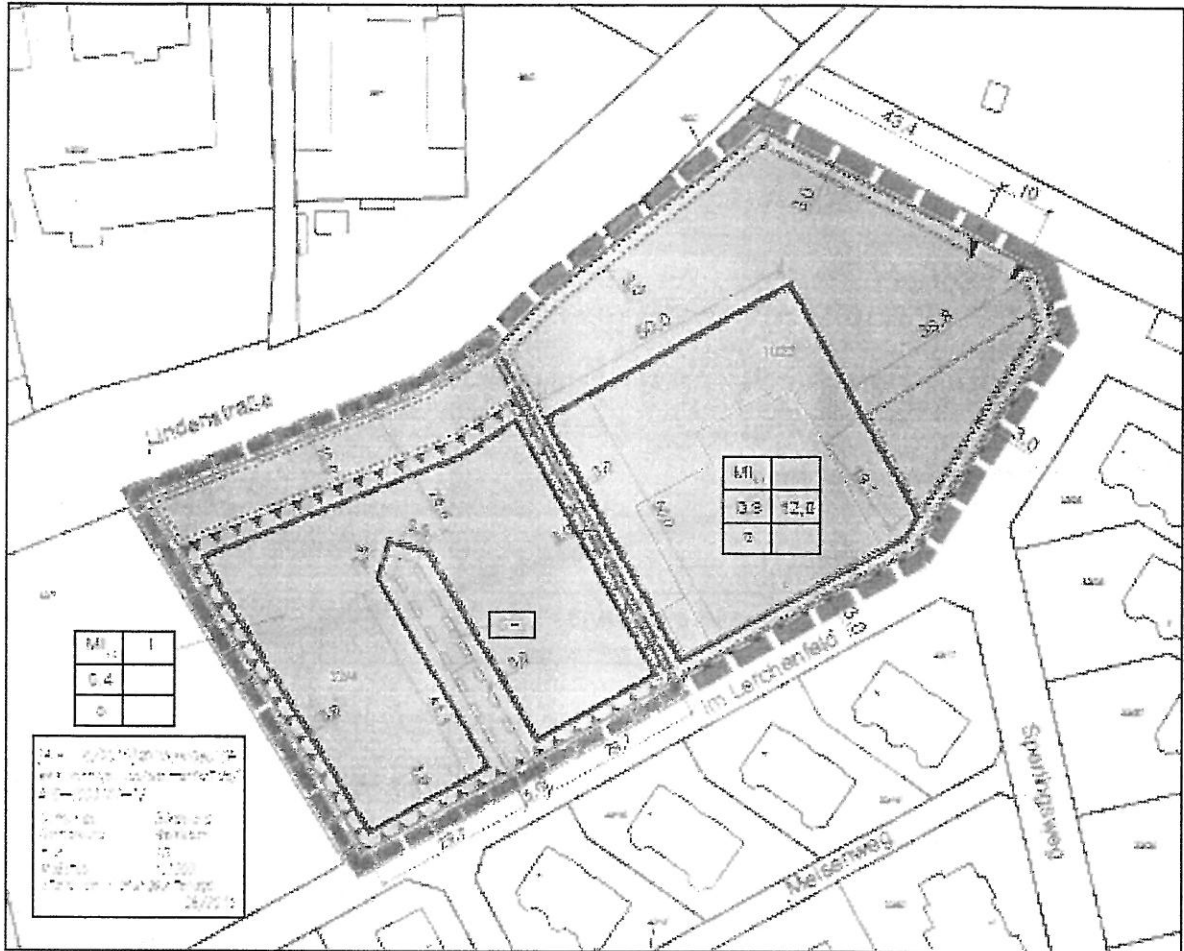
- Der Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes 02/ 92 Wohnbau „Süd“, Teil A wird im Rahmen der Berichtigung als gemischte Baufläche (M) dargestellt.



Ausgefertigt am:

Bürgermeister

PLANZEICHNUNG TEIL A M 1:1000
 Darstellung in der Fassung der 5. Änderung des B-Plans 02/92 Wohnbau "Süd", Teil A



Geltungsbereich 5. Änderung

Anwohnerinformation

Sehr geehrte Anwohner,

zwischen Verkehrsbehörde, Auftragnehmer, Auftraggeber und Gemeinde wurde heute kurzfristig nochmals der weitere Bauablauf abgestimmt.

I. Bauabschnitt Kreuzung Bierer Straße (K1293) bis Anschlussstelle B246a / A14 Schönebeck

Samstag 11.06.2016 wird die Vollsperrung der B246a ab Kreuzung Bierer Str. bis zur A14 erfolgen.

Sonntag 12.06.2016 wird die Fahrbahn mit Bitumenemulsion (Haftkleber) angespritzt um einen besseren Haftverbund zwischen Unterlage und Asphalt zu erzielen. Die Fahrbahn sollte dann nach Möglichkeiten nicht mehr betreten werden.

Montag 13.06.2016 erfolgt der Asphalteinbau im Bereich Kreuzung Netto, sowie halbseitig Kreuzung Bierer Straße unter Vollsperrung der Lindenstraße.

Dienstag 14.06.2016 wird der Asphaltbinder über die komplette Baulänge unter Vollsperrung eingebaut.

Mittwoch 15.06.2016 wird die Asphaltdecke über der Binderschicht unter Vollsperrung eingebaut.

Ab Donnerstag 16.06.2016, nach Umbau der Umleitungsstrecke, kann dieser Abschnitt dann wieder befahren werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Zufahrten aus der Langenstraße, Pappelweg, sowie die Zufahrt bei Netto komplett gesperrt sind. Anwohner und Anlieger an der B246a sollten sich darauf einrichten das bis Mittwoch eine Befahrung von oder zu ihren Grundstücken dann nicht mehr möglich ist. Bitte suchen Sie sich in der Umgebung Ausweichen.

Die Umleitung soll dabei von/ nach Biere in Richtung Welsleben, sowie über die B246a in Richtung Tanne erfolgen (Süd-West-Verbindung). Eine zusätzliche Umleitungsstrecke für die Anwohner im Bereich der Netto Filiale wird über den Betonplattenfeldweg vom Abzweig an der Bierer Straße/ K1293 erfolgen.

II. Bauabschnitt Kreuzung Bierer Straße (K1293) bis Kreuzung B 71 / B246a Tanne

Ab Donnerstag 16.06.2016, nach Umbau der Umleitungsstrecke, wird die Vollsperrung erfolgen.

Am Donnerstag wird die Straße analog dem I. Bauabschnitt gefräst, mittels Kehrmaschine gesäubert und im Anschluss wie beim I. BA mit Bitumenemulsion (Haftkleber) angespritzt. Die Fahrbahn sollte dann nach Möglichkeiten nicht mehr betreten werden.

Am Freitag 17.06.2016 wird ab der Kreuzung Bierer Straße in Richtung „Tanne“ der Asphaltbinder über die komplette Baulänge unter Vollsperrung eingebaut.

Am Sonnabend 18.06.2016 wird die Asphaltdecke über der Binderschicht unter Vollsperrung eingebaut.

Für die Anwohner im Bereich der Feldstraße soll kurzfristig noch eine Umleitung/ Ausweichstrecke hergestellt werden über einen Feldweganbindung. Für den Bereich direkte Anlieger an der B246a, sowie der Bereich Turnplatz kann leider keine prof. Umleitung/ Zuwegung geschaffen werden, da keine Anbindung möglich ist. Anwohner und Anlieger in diesen Bereich sollten sich darauf einrichten, dass eine Befahrung von/ zu ihren Grundstücken ab Donnerstag 5:00 nicht mehr möglich ist. Sie sollten sich ab Mittwoch 15.06.2016 in der Umgebung Parkmöglichkeiten suchen. Die Umleitung für den II. BA soll von/ nach Biere in Richtung Welsleben, sowie über die B246a in Richtung A14 erfolgen (Süd-Ost-Verbindung nach Fertigstellung I. BA).

Generell ist in dem Baufeld des I. und II. BA Parkverbot. In Welsleben wird in o. g. Zeiträumen für den I. + II. BA eine Nord-Südverbindung im Bereich der Kreuzung Bierer Straße eingerichtet, da diese halbseitig ausgebaut wird.

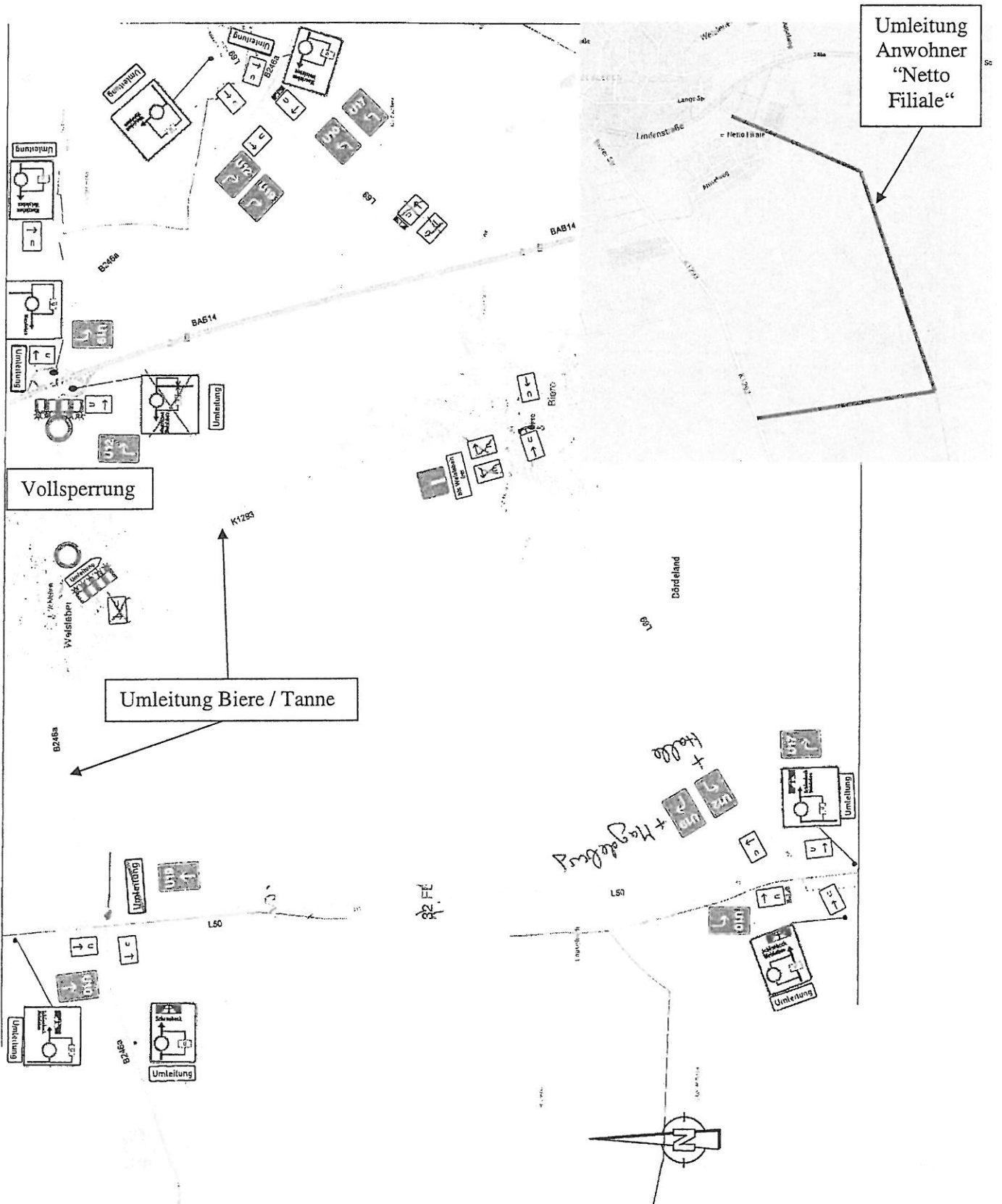
Leider kann nicht allen Anwohnern eine Umleitung oder Zuwegung aufgrund der Örtlichkeiten und der knappen Bauzeit bzw. Rahmenbedingungen für diese Baumaßnahme möglich gemacht werden. Wir bitten die Unannehmlichkeiten in dem genannten Zeitraum zu entschuldigen.

Weiterhin weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die o. g. Arbeiten von der Witterung abhängig sind (kein Asphalteinbau bei Regen), sowie durch techn. Ausfall bei den Asphaltmischwerken oder am Asphaltfertiger es zu Verschiebung kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

STRABAG AG
Direktion Hannover/Sachsen-Anhalt
Gruppe Halberstadt

Skizze Umleitung I. BA, sowie Umleitung Netto Filiale



Skizze Umleitung II. BA, sowie Feldstraße

